

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

01.06.2022
Fe/Sc

RS 57-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Telefonische Krankschreibung läuft aus – Wiederauflage je nach Pandemiegeschehen möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 44-2022 vom 11. April 2022 über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und die Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Erkrankungen der oberen Atemwege durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) bis zum 31. Mai 2022 informiert. In Ansehung der aktuellen Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie hat der G-BA mitgeteilt, dass diese Sonderregelung zu diesem Datum ausgelaufen ist. Ab heute, 1. Juni 2022 wird eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit damit nicht mehr telefonisch möglich sein. Dafür müssen Versicherte wieder in die Arztpraxis kommen oder die Videosprechstunde (s. unten) nutzen. Für den Fall, dass die Corona-Pandemie in den kommenden Monaten wieder an Fahrt gewinnen sollte, weist der G-BA in seiner Pressemitteilung darauf hin, dass er seine Sonderregelungen in Bezug auf seine regulären Richtlinienbestimmungen für bestimmte Regionen oder bei Bedarf auch bundesweit wieder aktivieren kann.

Bestehen bleibt die Möglichkeit, dass bei Versicherten eine Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde festgestellt werden kann. Dies ist aufgrund einer dauerhaften Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie – unabhängig von den Corona-Sonderregelungen – seit Juli 2020 möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erkrankung dies zulässt, also zur Abklärung der Arbeitsunfähigkeit keine unmittelbare körperliche Untersuchung notwendig ist. Wird die Arbeitsunfähigkeit in einer Videosprechstunde festgestellt, gilt: Für Versicherte, die in der Arztpraxis bisher unbekannt sind, kann eine Krankschreibung für bis zu 3 Kalendertage erfolgen; für Versicherte, die in der Arztpraxis bekannt sind, für bis zu 7 Kalendertage. Eine Folgekrankschreibung per Videosprechstunde ist nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung nach einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

Die Pressemitteilung vom 30. Mai 2022 ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/1050/>

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team